

**1033. Strassen.** Die Gemeinde Kloten ersuchte mit Schreiben vom 16. Dezember 1955 über den Bezirksrat Bülach die Baudirektion um Genehmigung des Projektes sowie um Zusicherung eines Staatsbeitrages und Uebernahme der Projektierungs- und Bauleitungskosten für die Erstellung einer Strassenentwässerung im unteren Teil der Augwilerstrasse III. Klasse. Die Gemeindeversammlung Kloten vom 30. Oktober 1955 stimmte dem Projekt zu und bewilligte den zugehörenden Kredit. Der Bezirksrat Bülach genehmigte das Projekt in Anwendung von § 6, lit. c, des Strassengesetzes am 22. Dezember 1955.

Die Augwilerstrasse ist im unteren Teilstück sehr steil und noch chaussiert. Sie weist eine ungenügende Entwässerung auf, sodass bei starken Regenfällen Ausschwemmungen entstehen, wobei das ausgeschwemmte Material jeweils zum grössten Teil auf die Fahrbahn der Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 10 und das tiefer gelegene Privatland angeschwemmt wird. Diese Aus- und Anschwemmungen führen jeweils zu kostspieligen Unterhaltsarbeiten an den genannten Strassen.

Das Projekt sieht die Erstellung einer 65 m langen Sammelleitung in Schleuderbetonröhren  $\varnothing$  40 cm in der Augwilerstrasse vor. An diese werden 4 neu zu erstellende Schlamm-sammler angeschlossen. Eine Vorflutleitung in Schleuderbetonröhren  $\varnothing$  45 cm verbindet die genannte Sammelleitung mit dem unter der Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 10 gelegenen Teuchelgraben. Die Dimensionierung der Sammel- und Vorflutleitung berücksichtigt bereits die anfallenden Abwasser einer später in Richtung Augwil zu verlängernden Sammelleitung. Gleichzeitig sieht das Projekt auch die Erstellung von

zwei Schlammsammlern bei der Einmündung der Augwiler- in die Geerlisbergstrasse vor, welche einer bestehenden Ableitung angeschlossen werden können.

Das Projekt ist geeignet, die eingangs genannten Missstände zu beheben. Es rechtfertigt sich daher, der Gemeinde Kloten an die Baukosten einen angemessenen Staatsbeitrag im Sinne von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes in Aussicht zu stellen.

Die Höhe dieser Zusicherung ist in der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen vom 16. April 1896 geregelt. In Anwendung von § 14 dieser Verordnung und nach Massgabe des gegenwärtigen Gesamtsteueransatzes von 221,7 % (Jahrdritt 1953 bis 1955) kann der Gemeinde Kloten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % der ca. Fr. 12 800 betragenden Nettobaukosten oder ca. Fr. 3850 zu Lasten von Titel 3015.934 des Voranschlages zugesichert werden.

Da das Personal des Tiefbauamtes zurzeit mit anderweitigen Bauaufgaben vollauf beschäftigt ist, kann die Gemeinde Kloten ermächtigt werden, die Bauleitung dem Bauamt Kloten zu übertragen.

Die Projektierungs- und Bauleitungskosten im Betrage von ca. Fr. 1200 können der Gemeinde Kloten in Anwendung von § 8, Absatz 3, des Strassengesetzes zur vollen Rückerstattung und zu Lasten von Titel 3015.747 des Voranschlages zugesichert werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Kloten wird an die mutmasslichen Nettobaukosten von ca. Fr. 12 800 für die Erstellung einer Strassenentwässerung in der Augwilerstrasse III. Kl. im Gebiet Herdlen in Anwendung von § 8, Absatz 4, des Strassengesetzes ein ordentlicher Staatsbeitrag von ca. Fr. 3850 zu Lasten von Titel 3015.934 des Voranschlages zugesichert.

II. Der Gemeinderat Kloten wird ermächtigt, die Bauleitungsarbeiten dem Bauamt Kloten zu übertragen.

Die Projektierungs- und Bauleitungskosten im Betrage von ca. Fr. 1200 werden der Gemeinde Kloten gemäss § 8, Absatz 3, des Strassengesetzes zu Lasten von Titel 3015.747 des Voranschlages zurückerstattet werden.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, die in Dispositiv I und II genannten Kostenrückvergütungen nach Vorlage der gemeinde- und bezirksrätlich genehmigten Bauabrechnung und der Ausführungspläne sowie nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Kredite auszurichten.

IV. Der Gemeinde Kloten wird — unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Bewerberin selber zu erledigen hätte, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leitungen in und über dem öffentlichen Grund von 1921, der Vorschriften über die Benützung des Gebietes der Staatsstrassen für Leitungen jeder Art, provisorische Geleiseanlagen und dergleichen von 1927, der eidgenössischen Signalverordnung vom 17. Oktober 1932, des Bundesratsbeschlusses vom 3. März 1953 über die Einführung neuer Strassensignale, der kantonalen Verordnung über die Strassensignalisation vom 30. April 1953, der eidgenössischen Verordnungen betreffend Verhütung von Unfällen bei Sprengarbeiten vom 3. Februar 1933 und bei der Anlage von Gräben vom 20. Juni 1947 — bewilligt, gemäss eingereichter Situation 1:1000 die Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 10 beim Teuchelgraben mit einer Leitung in Schleuderbetonröhren  $\varnothing$  45 cm zu kreuzen.

V. Für diese Bewilligung gelten folgende Bedingungen:

a) Für die Wiedererfüllung der Leitungsgräben und die Herstellung der Chaussierung gelten die Weisungen für die Verlegung von Werkleitungen in Staatsstrassen gemäss Formular Nr. 628.

b) Die Inangriffnahme der Grabarbeiten im Strassengebiet ist dem zuständigen Strassenaufseher des Bezirkes Bülach in Zürich (Tel. Nr. 32 96 00 / 6 97) rechtzeitig vorher bekanntzugeben; dessen Anordnungen sind zu befolgen.

c) Nach Ausführung der Arbeit ist dem Tiefbauamt ein Ausführungsplan einzureichen, aus dem die genaue Lage der Leitung, nach Höhe und Richtung auf feste Punkte eingemessen, ersichtlich ist.

d) Für eventuell erforderliche verkehrstechnische Massnahmen, wie Strassensperren mit Verkehrsumleitung usw.,

ist rechtzeitig vor Baubeginn die Bewilligung der Baudirektion einzuholen.

e) Der Unterhalt der Sammel- und Vorflutleitung samt ihrer Nebenanlagen ist gemäss § 13 des Strassengesetzes Sache der Gemeinde.

f) Die Verlegung der Leitung innerhalb des Strassengebietes der Geerlisbergstrasse II. Kl. Nr. 10 hat so in zwei Hälften zu erfolgen, dass der Verkehr weder gefährdet noch auch nur zeitweise unterbrochen wird.

g) Die Kiesauffüllung im Leitungsgraben ist mit einer Explosionsramme von mindestens 100 kg Gewicht schichtenweise (Schichthöhe maximal 30 cm) zu verdichten.

h) Der Staat behält sich das Recht vor, in die bewilligte Sammel- und Vorflutleitung ohne besondere Entschädigung Meteorwasser der Staatsstrasse einzuleiten.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Kloten, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.